OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400337/5/MS

Datum:
Linz, 6. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. G L, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. November 2018, GZ: BauR-417-01-102-2018, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und sofortiger Verkündung der Entscheidung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 30 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. November 2018, GZ: BauR-417-01-102-2018, wurde über Herrn Dr. G L (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Verletzung der §§ 10, 11 und 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von 36 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Herr Dr. G L hat am/um 11.08.2017 09:02 Uhr das Kfz mit dem Intern. Kennzeichen A, Kennzeichen WL-, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels-Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Wels, bis zu km 14.580, gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Fahrzeug die vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war.

Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer 77 registriert.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf das Beweisfoto der ASFINAG, auf dem klar ersichtlich sei, dass auf dem Kfz zum Tatzeitpunkt keine Vignette angebracht war und sieht die Verwaltungsübertretung als erwiesen und zurechenbar an.

Gegen dieses Straferkenntnis, dass dem Beschwerdeführer am 3. Dezember 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 17. Dezember 2018 (eingebracht mit Fax vom 20. Dezember 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und neben der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung beantragt, der Beschwerde solle Folge gegeben werden, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden.

Begründend wurde dargelegt, der Bürgermeister sei zur Erlassung des bekämpften Straferkenntnisses nicht zuständig gewesen und sei auch nicht zu entnehmen, woraus der Bürgermeister seine Zuständigkeit ableite. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, es sei dem Beschwerdeführer bisher kein Beweisergebnis zur Kenntnis gebracht worden, aus dem sich die Übertretung des BStMG habe ableiten lassen, der Beschwerdeführer habe die Sachverhaltsannahme der belangten Behörde bestritten und halte dies weiterhin aufrecht, dem angefochtenen Straferkenntnis sei nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen, aus welchem Beweisergebnis die angebliche Verwaltungsübertretung ableitbar sein solle. Darüber hinaus habe die belangte Behörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und habe ihrer obliegenden Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen, da sie sonst zum Ergebnis gelangt wäre, dass der Beschwerdeführer die ihm zur

Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe. Die bloße Einholung einer Stellungnahme der ASFINAG sei nicht geeignet ein Ermittlungsverfahren der belangten Behörde zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der ein Vertreter der belangten Behörde teilnahm. Der Beschwerdeführer selbst gab mit Fax vom 5. März 2019 bekannt, dass er aufgrund einer kurzfristigen und nicht verschiebbaren Kollision an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, ohne jedoch einen Antrag auf Vertagung zu stellen.

Zum Verfahrensablauf bei der belangten Behörde:
Aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 23. November 2017, GZ: 770162017081109025371, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde aufgefordert, binnen der genannten Frist bekannt zu geben, wer das ggst. Fahrzeug am 11. August 2017, 09.02 Uhr auf der mautpflichtigen Straße A 25, Fahrtrichtung Knoten Wels, bei km 14.580 zuletzt gelenkt hat.

Dieses Schreiben beantwortete der Beschwerdeführer mit dem Vermerk „Vermutlich ich selbst“ und hinzufügen des Datums „19.3.2018“ auf dem oben zitierten Schreiben und sendete dieses als Anlage einer Mail am 19. März 2018 an die belangte Behörde.

Mit Strafverfügung vom 5. April 2018 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung der §§ 10, 11 und 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt und diese Strafverfügung am 11. April 2018 mittels Hinterlegung zugestellt. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 24. April 2018 Einspruch erhoben.

Aufgrund des Einspruches wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 8. August 2018 eine Stellungnahme der ASFINAG angefordert.

Der Stellungnahme der ASFINAG vom 14. August 2018 waren zwei Fotos angeschlossen. Seitens der ASFINAG wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass das Fahrzeug im ggst. Fall auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt worden war, ohne dass eine gültige Klebevignette angebracht gewesen war und sei dies von der automatischen Vignettenkontrolle erkannt und registriert worden.

Mit Schreiben vom 5. September 2018 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis des Beweisverfahrens verständigt und ihm der wesentliche Inhalt der Stellungnahme der ASFINAG zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, welche Entscheidung behördlicherseits geplant ist und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 7. September 2018 mittels Hinterlegung zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 26. September 2018 gab der Beschwerdeführer zu obigem Schreiben eine Stellungnahme ab, worin er die Sachverhaltsfeststellungen durch die belangte Behörde ausdrücklich bestritt und darlegte, er habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen und sei diese aus den vorliegenden Beweisergebnissen nicht ableitbar.

In der Folge wurde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

Zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. August 2017 um 9:02 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen WL-, im Gemeindegebiet der Stadt Wels auf der A 25 in Fahrtrichtung Knoten Wels bei km 14.580.
Die A 25 ist eine mautpflichtige Straße.
Auf dem Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt auf der Windschutzscheibe keine Vignette angebracht.

Dass der Beschwerdeführer der Lenker des Fahrzeuges war, ergibt sich aus dessen Beantwortung der Lenkerauskunft mit der Wortfolge „wahrscheinlich ich selbst“ und wurde in der Beschwerde auch kein Vorbringen gemacht, aus dem Gegenteiliges hätte geschlossen werden können.

Dass der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug auf der A 25 bei km 14.580 unterwegs war, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG vom 23. November 2017, GZ: 77, und wurde dieser Umstand auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dass auf dem Fahrzeug keine Vignette an der Windschutzscheibe aufgeklebt war, ergibt sich aus den im Behördenakt einliegenden Fotos, welche der Stellungnahme der ASFINAG vom 8. August 2018 angeschlossen waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Vorbringen der Unzuständigkeit der Bürgermeisters:
Gemäß § 26 Abs. 1 VStG sind in Verwaltungsstrafsachen die Bezirks-verwaltungsbehörden zuständig, sofern die Verwaltungsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen enthalten.

In Städten mit eigenem Statut (hier: Wels-Stadt) ist der Bürgermeister Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0113).

§ 26 Abs. 1 VStG kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn das Materiengesetz im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit keine andere Regelung trifft. Das BStMG trifft jedoch keine von § 26 VStG abweichende Regelung, sodass der Bürgermeister in sachlicher Hinsicht zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 1 VStG, wonach örtlich jene Behörde zuständig ist, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
Die Verwaltungsübertretung wurde im Gebiet des Bezirkes Wels-Stadt begangen, sodass die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bürgermeister der Stadt Wels in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig ist.

Zum Einwand des mangelnden Ermittlungsverfahrens:
Die belangte Behörde hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme der ASFINAG eingeholt, welcher zwei Beweisfotos der automatischen Überwachung angeschlossen waren. Die belangte Behörde hat das Ergebnis dieses Ermittlungsschrittes dem Beschwerdeführer dem Inhalt nach zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme selbst und die Fotos wurden nicht übermittelt. Von dieser

Möglichkeit hat der Beschwerdeführer Gebrauch gemacht und einerseits die Verwaltungsübertretung in Abrede gestellt und andererseits festgestellt, dass sich aus den vorliegenden Beweisen eine Verwaltungsübertretung, die ihm zur Last gelegt wird, nicht ableiten lässt.
Daraus resultiert, dass die belangte Behörde, entgegen dem Beschwerdevorbringen, den Beschwerdeführer vom Ergebnis der Ermittlungen und somit vom Beweisergebnis in Kenntnis gesetzt hat.

Wie unter II. festgestellt war der Beschwerdeführer auf der A 25, einer mautpflichtigen Straße, bei km 14.580 am Tattag ohne einer an der Windschutzscheibe angebrachten Vignette als Lenker der ggst. Fahrzeuges unterwegs. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 20 Abs. 1 BStMG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem mehrspurigen Fahrzeug, mit einem Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen erfüllt ist, ohne dass es eines Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedürfte.

Die Verwaltungsübertretung ist ihm auch subjektiv vorwerfbar, da der Beschwerdeführer in der Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hat, die darlegen würden, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die wiederholte Bestreitung der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist jedenfalls hierzu nicht geeignet. Somit ist zumindest von einem fahrlässigen Handeln durch den Beschwerdeführer auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat es auch unterlassen darzulegen, welche Ermittlungsschritte im Konkreten unterlassen worden sind und warum die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen sollen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Aus dem vorgelegten Akt sind keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu entnehmen, sodass von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Erschwerungsgründe sind dem vorgelegten Verfahrensakt nicht zu entnehmen.

Die belangte Behörde hat, nicht nachvollziehbar, mit der Verhängung der Mindeststrafe nicht das Auslangen gefunden und ist daher die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabzusetzen, da diese Strafe als ausreichend erachtet wird, um den Beschwerdeführer in Hinkunft zur Einhaltung der Mautbestimmungen anzuhalten.
Bei der Verhängung der Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Relevanz. Die verhängte Strafe reicht aus, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur Einhaltung der Mautbestimmungen anzuhalten.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 6.11.2002, 2002/02/0125). Abgesehen von der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des

Beschwerdeführers sind keine weiteren Milderungsgründe hervorgekommen, weshalb kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Da das Nichtaufkleben einer gültigen Vignette auf die Windschutzscheibe und damit die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut einer erheblichen Tatfolge gleichzusetzen ist, war die Erteilung einer Ermahnung ausgeschlossen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss v 13. Dezember 2016, Ra 2016/05/0076, mwN) die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision (u.a.) dann fehlen, wenn sich das Verwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen kann. Ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG vor. Da sich das Verwaltungsgericht OÖ bei der Lösung der ggst Rechtsfrage auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß